

Satzung

über die

Erhebung von Gebühren

für die

Benutzung der Märkte der Stadt Esens

(Marktgebührenordnung)

vom 22. 11. 1982

(Amtsbl. f. d. LK WTM Nr. 21 v. 15. 12. 1982)

Änderungen:

1. *Änderungssatzung v. 16. 12. 1985*
(Amtsbl. f. d. LK WTM Nr. 22 v. 27. 12. 1985)

2. *Änderungssatzung v. 22. 08. 1988*
(Amtsbl. f. d. LK WTM Nr. 16 v. 15. 09. 1988)

3. *Änderung lt. EURO-Anpassungssatzung v. 15. 10. 2001*
(Amtsbl. f. d. LK WTM Nr. 13 v. 28. 12. 2001)
Inkrafttreten: 01. 01. 2002

2325/10

§ 1

Gebührengegenstand

Für die Benutzung der Wochen-, Jahr- und Sondermärkte sowie für Veranstaltungen und für das Abstellen von Wohn- und Packwagen auf städtischem Gelände erhebt die Stadt Esens Marktgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen der Märkte benutzt oder benutzen läßt. Wenn jemand die Einrichtungen durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzt, so haften beide als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentarif

(1) Als Gebühren werden erhoben:

a) auf dem Wochenmarkt

Standgeld für Stände aller Art je angefangene Quadratmeter

- *in den Monaten Mai bis September täglich* 0,40 EUR,

- *in den Monaten Oktober bis April täglich* 0,30 EUR;

b) auf den Jahr- und Sondermärkten

- *Grundgebühr für alle Fahr-, Vergnügungsgeschäfte u. Stände aller Art je angefangene lfd. Meter Frontlänge* 1,00 EUR,

sowie

- *Standgeld für Fahr-, Vergnügungsgeschäfte und Stände aller Art für die bis zu einer Tiefe von 12 m in Anspruch genommene Fläche je angefangene Quadratmeter täglich* 0,30 EUR,

für die übrige in Anspruch genommene Fläche je angefangene Quadratmetertäglich 0,15 EUR.

(2) *Das Mindeststandgeld beträgt für alle Märkte täglich* 8,00 EUR.

(3) Für das Abstellen von Wohn- und Pack-wagen auf städtischem Gelände wird je Wagenein Standgeld erhoben von täglich 2,00 EUR.

2325/10

(4) Das Standgeld für Zirkusunternehmen beträgt täglich 100,00 EUR.
Für kleine Zirkusse sind hiervon Ausnahmen zulässig.
Die Mindestgebühr beträgt täglich 10,00 EUR.

(5) Für die Überlassung von Marktplätzen zur arbietung von Kunstproduktionen, Aufstellungvon Karussellen, Verkaufsständen usw. außerhalb der Marktzeiten wird ein Standgeld je angefangene Quadratmeter erhoben von täglich 0,25 EUR.

§ 4

Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Platzes oder Standes.

§ 5

Gebührenberechnung

(1) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben. Für Schausteller bleiben jeweils 3 Tage vor und nach einem Markt außer Ansatz.

(2) Für die Berechnung der Gebühren ist bei Jahr- und Sondermärkten für die Grundgebühr die Frontmeterlänge und für das Standgeld der Flächeninhalt der Fahr-, Vergnügungsgeschäfte und Stände maßgebend. Bei Wochenmärkten ist der Flächeninhalt der Stände maßgebend. Angefangene laufende Frontmeter und angefangene Quadratmeter werden aufgerundet.

(3) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen des Marktes begründen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

(4) Kann die Stadt Esens einen Tagesstand an einem Tage mehrmals vergeben, so wird jedesmal die volle Gebühr erhoben.

§ 6

Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

(1) Die Marktgebühren sind auf Anforderung an den mit dem Einzug Beauftragten zu entrichten. Für die Entrichtung der Gebühren wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Sie ist der Marktaufsicht auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

(2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

2325/10

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Bemessung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 7 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Esens (Marktgebührenordnung) vom 8. 12. 1975 außer Kraft.